

BGer 5A_9/2025 vom 8. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_9_2025

FR: TF 5A_9/2025 du 8 janvier 2025

IT: TF 5A_9/2025 del 8 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid betreffend eine vorsorgliche Besuchsrechtsregelung und somit eine vorsorgliche Massnahme (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 98 BGG).

Die Beschwerde in Zivilsachen steht folglich offen, aber es kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG ; das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

Sodann hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren in der Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält keine eigentlichen Rechtsbegehren und es werden weder verfassungsmässige Rechte genannt, welche verletzt sein sollen, noch der Sache nach Verfassungsrügen erhoben. Vielmehr schildert der Beschwerdeführer weitschweifig, aber durchwegs in appellatorischer Weise und weitgehend auch am möglichen Beschwerdegegenstand (Besuchsrecht) vorbeigehend seine eigene Sicht der Dinge, wobei er im Wesentlichen Kritik an der Mutter übt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.